STADT RAMSTEIN-MIESENBACH BEBAUUNGSPLAN "WEIHERSTRASSE 14" M. 1:500

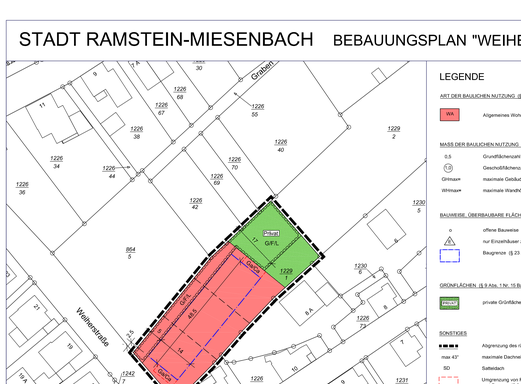

LEGENDE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

0,5 — Grundflächenzahl als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 BauNVO, § 19 BauNVO)

(II) — Geschoßflächenzahl als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 BauNVO; §20 BauNVO)

FH max — maximale Gebäudehöhe

Wh max — maximale Wandhöhe

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE FLÄCHEN, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

o — offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

ED — nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 Abs.2 BauNVO)

BG — Baugrenze (§ 23 Abs. 1 und 3 BauNVO)

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

private Grünfläche

SONSTIGES

nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 Abs.2 BauNVO)

max 43° — maximale Dachneigung (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

SD — Satteldach

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Ca — hier: Garagen

Ca — hier: Carports

GFL1, GFL2, GFL3 — Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr 21 BauGB)

INFORMATIVE PLANKENNZEICHNUNGEN

vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung gelten für den Geltungsbereich des Bebauungsplans die nachstehenden textlichen Festsetzungen:

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
gem. § 9 BauGB i.V.m. §§ 1-23 BauNVO

1 Art der baulichen Nutzung
(§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §1 Abs. 4,5 und §6 BauNVO)

Die Art der baulichen Nutzung wird gemäß § 4 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Es gelten die Zulässigkeiten und Ausnahmen des § 4 BauNVO.

Abweichend hiervon sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht zulässig.

2 Maß der baulichen Nutzung
(§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Grund- und Geschossflächen

Es gelten die in der Planzeichnung festgesetzten Grund- und Geschossflächenzahlen.

Hinweis: Gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO wird eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch zulässige Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen bis zu 50 von Hundert zugelassen, dies entspricht faktisch einer maximal zulässigen Versiegelung einschließlich Nebenanlagen von 0,75.

Wege, Zufahrten, nicht überdachte Stellplätze und dergleichen sind nicht auf die Grundfläche anzurechnen, sofern sie nicht versiegelt werden.

2.2 Maximale Wand- und Gebäudehöhen

Die Höhe der baulichen Anlagen wird durch die in der Planzeichnung eingetragenen maximalen Wand- und Gebäudehöhen begrenzt.

Untere Bezugshöhe für die genannten Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen ist das Niveau der natürlichen, an das jeweilige Gebäude angrenzenden Geländes, zu messen an der jeweils betreffenden Gebäudeseite oder -ecke.

Die jeweils festgesetzte maximale Wandhöhe (WH_{max}) wird definiert als das senkrecht gemessene Maß zwischen der unteren Bezugshöhe und der Schnittlinie der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut auf dem Traufseiten der Gebäude. Bei der Ausbildung von Flachdächern gilt die Höhenbeschränkung analog als maximale Höhe für die Oberkante Flachdach einschließlich Attika.

Die maximale Gebäudehöhe (GH_{max}) wird definiert als das Maß zwischen der unteren Bezugshöhe und dem höchsten Punkt der baulichen Anlagen, ohne Berücksichtigung technischer Aufbauten.

3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Es gelten die in der Planzeichnung festgesetzten Regelungen zur Bauweise im Sinne von § 22 Abs. 2 BauNVO sowie zur überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksfläche im Sinne von § 23 Abs. 3 und 5 BauNVO.

4 Stellplätze und Nebenanlagen
(§9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. §12 BauNVO und § 14 BauNVO)

Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) im Sinne von § 12 BauNVO sind innerhalb der ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen und den für sie in der Planzeichnung vorgesehenen Flächen (,Ca') zulässig.

Nicht überdachte Stellplätze sind darüber hinaus auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie der mit Geh-/Fahr- und Leitungsrecht belasteten Grünfläche zulässig.

Hinweis: Nicht überdachte Stellplätze sind nach Möglichkeit mit wasserdurchlässigen / wasserdurchlässigen Materialien zu errichten (z.B. Rasengittersteine, Schotter, wasserdurchlässiges Pflaster- oder Asphaltbelag).

Sonstige Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Hinweis: Gem. Punkt 2.1 wird eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch zulässliche Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen bis zu einer Grundflächenzahl von höchstens 0,75 zugelassen.

5 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Für den ausgewiesenen Plantbereich sind je Einzelhaus maximal zwei Wohnungen zulässig.

6 Private Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

In der gesamten gemäß Planeintrag gekennzeichneten Grünfläche sind bis zu einer Gesamtversiegelung von 100 m² zulässig:

- Fußwege/Zufahrten zugunsten der Hinterlieger
- Fahrradabstellmöglichkeiten
- sowie nicht überdachte Stellplätze im Sinne des § 12 BauNVO
- Spiel- und Sportanlagen
- sonstige Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO

Wege, Zufahrten, Stellplätze und dergleichen sind nicht auf die in Satz 1 dieses Abschnitts genannte Gesamtversiegelung innerhalb der Grünfläche anzurechnen, sofern sie mit versickerungsfähigen Materialien ausgeführt werden.

7 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Zugunsten der jeweiligen Hinterlieger (einschl. Grundstück 122/9Z) wird die gemäß Planeintrag gekennzeichnete Fläche mit einem Geh-/ Fahr- und Leitungsrecht belastet.

Das Geh- und Fahrrecht muss eine Mindestbreite 3,0 m sowie Mindestkurvenradien von 10,0 m aufweisen.

Hinweis: Das Leitungsrecht bezieht sich auf das gem. Grundbucheintrag bestehende und zu erhaltende Recht zur Belassung und Betriebung des Abwasserkanals zugunsten des Eigentümers. Der genaue Verlauf der Leitung ist noch nicht bekannt, im Rahmen der Baumaßnahmen ist jedoch eine Verlegung unter der gekennzeichnete Zuwegung vorgesehen.

8 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

8.1 Private Baugrundstücke

Pro Grundstück ist mindestens 1 kleinkroniger Laubbaum als Hochstamm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Baumart:
Kleinkroniger Spitzahorn (Acer platanoides Columnare), Feldahorn (Acer campestre)

Mindestpflanzqualität: Hochstamm, Stammumfang 16-18 cm, mit Drahtballierung

8.2 Private Grünfläche

Auf der gemäß Planzeichnung gekennzeichneten privaten Grünfläche sind mindestens drei großkronige Laubbäume als Hochstamm zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Ausfälle sind gleichartig zu ersetzen.

Baumart:
Spitzahorn (Acer platanoides), Winterlinde (Tilia cordata)

Mindestpflanzqualität: Hochstamm, Stammumfang 16-18 cm, mit Drahtballierung

B. GESTALTUNGSSATZUNG

(Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen. Übernahme in den Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 88 LBauO RLP)

9 Dachform und -neigung
(§9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

Es gilt die in der Planzeichnung festgesetzte Dachform und –neigung.

10 Dacheindeckung
(§9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

Als Dacheindeckung sind für Hauptgebäude nur kleinteilige Materialien wie Ziegel, oder Materialien, die in ihrem Erscheinungsbild Ziegeln gleichkommen, zulässig. Stark glänzende Materialien oder Beschichtungen wie z.B. glasierte Ziegel sind unzulässig.

Für Dächer mit einer Neigung von bis zu 20° sowie unterordnete Gebäudeteile sind darüber hinaus auch nichtglänzende Aluminium-, Zinkblech- oder Kupfereindeckungen zulässig.

Das Anbringen von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie (Thermische Solaranlagen sowie Fotovoltaikanlagen) auf Dächern sowie eine Begrünung der Dächer ist zulässig.

11 Fassadengestaltung
(§9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

Fassaden von Gebäuden dürfen nicht mit glänzenden oder reflektierenden Oberflächenstrukturen gestaltet werden.

12 Nebengebäude
(§9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

Nebengebäude sind in Konstruktion, Material und Farbe auf das Hauptgebäude abzustimmen.

13 Einfriedungen und Stützmauern
(§9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

13.1 Einfriedungen

Straßenseitige Einfriedungen sind nur als Sandsteinmauern, berankte Metallgitter, Hecken und Holzzäune bis max. 1,20 m sowie Mauern bis 0,40 m zulässig.

Einfriedungen zum Nachbargrundstück sind bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.

13.2 Stützmauern

Stützmauern (d.h. Mauern, die dem Abfangen von bergseitig anfallenden Erddruck dienen) sind jeweils bis zu einer Höhe von 1,00 m pro Abschnitt zulässig. Mehrere Abschnitte dürfen übereinander errichtet werden, sofern sie jeweils einen Abstand von mindestens 1,00 m zueinander sowie zu Grundstückseinfriedungen einhalten.

Sie sind als gemauerte Wände, Mauerschichten bzw. Winkelstützmauerelementen (z.B. bsp. Stuttgarter Mauersteine) oder als Gabionen (mit Steinen oder Schotter gefüllte Stahlgitterkörbe) zulässig.

Gemauerte Stützmauern, sofern sie nicht als Natursteinmauern ausgeführt werden, sowie Mauerschichten und Winkelstützmauerelemente aus Beton sind mit Naturstein zu verblenden, zu verputzen oder in Natur- bzw. Sandsteinoptik herzustellen.

13.3 Bezugshöhen

Bezugshöhe für die an öffentliche Verkehrsflächen angrenzende Stützmauern und Einfriedungen sowie für Aufschüttungen und Abgrabungen ist die Straßenachse (Fahrbahnmitte); Bezugshöhe für die nicht an öffentliche Verkehrsflächen angrenzenden Stützmauern und Einfriedungen sowie Aufschüttungen und Abgrabungen ist das natürliche Gelände.

14 Werbeanlagen
(§9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

Werbeanlagen sind auf die Art der Dienstleistung und den Betreiber zu beschränken.

Lichtwerbungen mit bewegten, laufenden, blendenden oder im zeitlichen Wechsel aufleuchtenden Licht sind nicht zulässig.

15 Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke (§9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Die nicht überbauten Grundstücksflächen bebauter Grundstücke sind landschaftsgärtnerisch bzw. gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten, soweit sie nicht für die zulässige Nutzung benötigt werden. Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerfläche verwendet werden.

Standplätze für Mülltonnen und Müllbehälter sind entweder baulich in die Gebäude oder Garagen zu integrieren bzw. im Freien durch Einhausung und/oder Umpflanzung der Sicht zu entziehen.

C. HINWEISE OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

Archäologische Denkmalpflege / Direktion Landesarchäologie Speyer

In unserer Fundstellenkartierung sind im unmittelbaren Bereich der o. g. Maßnahme keine archäologischen Fundstellen verzeichnet.

Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich in den Boden eingetieften prähistorischen Denkmale bekannt; daher ist die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie Speyer an die Übernahme folgender Punkte gebunden:

1. Bei der Vergabe der Erdarbeiten, in erster Linie für die Erschließungsmaßnahmen hat der Bauträger/Bauherrn die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, uns zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit wir diese, sofern notwendig, überwachen können.

2. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.3.1978 (GVBl. 1978, Nr. 1 0, Seite 159 ff) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

3. Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger/Bauherrn jedoch nicht von der Mitteilpflicht und Haftung gegenüber der Direktion Landesarchäologie - Speyer.

4. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können.

5. Die Punkte 1 - 4 sind in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

Landesamt für Geologie und Bergbau

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes 'Weiherstraße 14" kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Boden und Baugrund

- allgemein:

Grundsätzlich empfehlen wir bei Neubauvorhaben objektbezogene Baugrundunterschungen bzw. die Einschaltung eines Baugrundberaters i Geotechnikers. Die einschlägigen DIN/Normen, wie z.B. DIN 1054 und DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -2, sind zu beachten.

- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

- Radonprognose:

Messungen in verglichenbaren Gesteinseinheiten haben gezeigt, dass mit niedrigem bzw. mäßigem Radonpotenzial zu rechnen ist.

Bereits bei mäßigem Radonpotenzial, vor allem bei guter Gasgemeaßlität des Bodens, wird aber ein der Radonsituation angepasstes Bauen empfohlen. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass unter dem Baugebiet eine geologische Störung verläuft. Orientierende Radonmessungen in der Bodenluft in Abhängigkeit von den geologischen Gegebenheiten des Bauplatzes oder Baugebietes sollten die Information liefern, ob das Thema Radon bei der Baulanung entsprechend zu berücksichtigen ist.

Wir bitten darum, uns die Ergebnisse der Radonmessungen mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland/Pfalz beitragen.

Studien des Landesamtes fÜr Geologie und Bergbau haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3 - 4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeitraumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können ausagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein.

Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:

- *Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien;*
- *Radongerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes;*
- *Fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter;*
- *Auswertung der Messergebnisse; der Bodenprozeln sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit;*
- *Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma);*
- *Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen.*

Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das Landesamt fur Geologie und Bergbau. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem "Radon-Handbuch" des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden.

Grundwasserschutz

Planungen im Hinblick auf Umgang und Lagerung wassergefährdender Stoffe müssen zunächst in Einklang der Nutzungszulässigkeit stehen. Weiterhin sind hierbei stets die grundsätzlichen gesetzlichen Bestimmungen des WHG und des LWG sowie insbesondere die der "Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe" (Anlagenverordnung – VAwS) zusammen mit den einschlägigen Regelwerken zu beachten.

Vermeidung und Entsorgung von Bauabfällen

Verwertbare Bauabfälle sind wiederzuverwenden.

Anfallender unbelasteter Erdaushub ist einer Wiederverwertung zuzuführen und soweit wie möglich auf dem Baugrundstück selbst unterzubringen. Ist dies nicht möglich, ist der Erdaushub auf eine Deponie zu bringen.

Grünpeostaltung und Grenzabstände

Die nach den §§ 44 bis 47 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz (LNRG) erforderlichen Grenzabstände bei Anpflanzungen sind einzuhalten. Insbesondere folgende Grenzabstände sind zu beachten (weitere Informationen hierzu sind den §§ 44 und 45 LNRG zu entnehmen):

Bäume (ausgenommen Obstbäume):		*Bienenstöcke:*	
- sehr stark wachsende Bäume:	*4,00 m*	*- Bienenstöcke:*	*1,00 m*
- stark wachsende Bäume:	*2,00 m*	*- alle übrigen Bienenstöcke:*	*0,50 m*
- alle übrigen Bäume:	*1,50 m*	*Hecken:*	
Obstbäume:		*- Hecken bis zu 1,0 m Höhe:*	*0,25 m*
- Wildobstsämlinge:	*4,00 m*	*- Hecken bis zu 1,5 m Höhe:*	*0,50 m*
- Kernobst, stark wachsend:	*2,00 m*	*- Hecken bis zu 2,0 m Höhe:*	*0,75 m*
- Kernobst, schwach wachsend:	*1,50 m*	*- Hecken über 2,0 m Höhe:*	*einer um ihre Höhe dem der Veränderung gegenüber dem Anlasser ab:* *0,75 m*
Sträucher (ausgenommen Beerensträucher):			
- stark wachsende Sträucher:	*1,00 m*		
- alle übrigen Sträucher:	*0,50 m*		

Gem. § 46 LNRG sind insbesondere an Grenzen zu landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch, kleingärtnerisch oder für den Weinbau genutzten Flächen höhere Abstände einzuhalten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Aufstellungsbeschluss
Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB für den Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13 a BauGB) wurde vom Stadtrat Ramstein-Miesenbach am 12.02.2018 gefasst.

2. Auslegungsbeschluss
Der Beschluss über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 BauGB erfolgte am 22.02.2016.

3. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungs- und Auslegungsbeschlusses
Die Veröffentlichung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB und § 13 BauGB erfolgte am 10.03.2016.

4. Öffentliche Auslegung des Planentwurfes
Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 18.03.2016 bis einschließlich 18.04.2016.

5. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden mit Schreiben vom 14.03.2016 am Aufstellungsverfahren beteiligt (§ 4 Abs. 2 BauGB) und gleichzeitig über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB benachrichtigt. Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen endete am 18.04.2016.

6. Behandlung der Stellungnahmen
Die Prüfung der während der öffentlichen Auslegung vorgetragenen Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am 24.06.2016.

8. Satzungsbeschluss
Dieser Plan wurde gemäß § 10 Abs. 1 BauGB vom Stadtrat Ramstein-Miesenbach am 24.06.2016 als Satzung beschlossen.

Ramstein-Miesenbach, den 27.06.2016

(Ralf Hechler)
Bürgermeister

7. Ausfertigungsvermerk
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung wird hiermit ausgefertigt.

Ramstein-Miesenbach, den 30.06.2016

(Ralf Hechler)
Bürgermeister

8. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
Der im vereinfachten Verfahren aufgestellte Bebauungsplan wurde ortsüblich bekannt gemacht am 07.07.2016. (§ 10 Abs. 3 BauGB).

9. Mit dem Tag der Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan in Kraft.

Ramstein-Miesenbach, den 07.07.2016

(Ralf Hechler)
Bürgermeister

10. Die Ausfertigung dieses Bebauungsplanes wurde der Kreisverwaltung Kaiserslautern am ..... mitgeteilt.

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).
2. Verordnung über die baulichte Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23.Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. December 1990 (BGBl 1991 I S.58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).
4. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).
5. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217).
6. Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in der Fassung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).
7. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).
8. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. December 2016 (BGBl. I S. 2490).
9. Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWaG) in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2015 (GVBl. S. 77).
10. Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG) in der Fassung vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283).
11. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch § 28 des Gesetzes vom 27. November 2015 (GVBl. S. 383)
12. Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. December 2014 (GVBl. S. 245).
13. Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. December 2015 (GVBl. S. 477).

STADT RAMSTEIN-MIESENBACH
BEBAUUNGSPLAN "WEIHERSTRASSE 14"
gem. §13a kl Verfahrung mit §13 BauGB

M. 1:500

STADTPLANUNG • LANDSCHAFTSPLANUNG
DIPL. ING. REINHARD BACHTLER
DIPL. ING. HEINER JAKOBS BPL
STADTPLANER ROLAND KETTERING
BRUCHMÜHLSTRASSE 5
67655 KAISERSLAUTERN
TELEFON (0631) 36158-0
TELEFAX (0631) 36158-24
E-MAIL bbp@bbp-kl.de
WEB www.bbp-kl.de
BBP